

4. Zurück zu stufengerechter Raumplanung

Interpellation Peter Vollenweider (FDP, Stäfa), Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich) und Marc Bourgeois (FDP, Zürich) vom 21. November 2017.

KR-Nr. 299/2017

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Seit einigen Jahren werden im Kanton Zürich sogenannte Testplanungen durchgeführt.

Manchmal nimmt dies auch die Form von Workshops mit selektiver Beteiligung von Gemeindevertretern und/oder Teilen der Bevölkerung an. Sind es bei den Testplanungen oft renommierte international tätige Raum- oder Stadtplanungsbüros, so sind es in den Workshops oft Mitarbeitende des kantonalen Amtes für Raumplanung. Sie steuern den Prozess in eine von ihnen gewünschte Richtung. Die Resultate dieser Workshops fliessen dann in Syntheseberichte, welche als Meinung der betroffenen Bevölkerung dargestellt werden. Weit schlimmer: Immer häufiger fliessen die Testplanungen und Workshop-Resultate in die Richtplanung ein. Naturgemäss wird die Richtplanung immer detaillierter. Die in der Karte des kantonalen Richtplans eingezeichneten Strassen, Wege, Siedlungsräume werden zunehmend parzellenscharf, was eigentlich Sache der kommunalen Nutzungsplanung sein sollte. Auch der Text zum Richtplan wird nahezu filigran. Mit diesem Bottom-up-Vorgehen, werden auf Richtplanstufe Dinge festgelegt, welche die kommunale Planungshoheit und den Anordnungsspielraum der Gemeindebehörden und der Bevölkerung massiv einschränken. Hinzu kommt, dass der Kanton über Spezialgesetzgebungen z.B. in Kernzonen oder rund um Gewässer das Heft so gut wie vollständig in der Hand hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Raumplanung ein strategischer Top-down-Prozess sein sollte?
2. Wie will der Regierungsrat der Tendenz begegnen, dass die Richtplanung die Kompetenzen der Gemeinden in der Nutzungsplanung zunehmend beschneidet?
3. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat den Testplanungen zu?
4. Wie viele Testplanungen wurden in den letzten 10 Jahren im Kanton Zürich durchgeführt?
5. Wie hoch sind die Kosten, welche in den letzten 10 Jahren für Testplanungen angefallen sind?
6. Wie viele «Workshops» ähnlich zu «Planen und Bauen am Zürichsee» wurden in den letzten 10 Jahren durchgeführt?
7. Welche Testplanungen sind unmittelbar oder mittelbar in die Richtplanung eingeflossen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Steuerung der Raumentwicklung im Kanton Zürich stellt eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden dar. Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) sieht in §§ 18 ff. daher vor, dass der kantonale Richtplan sowie die regionalen und kommunalen Richtpläne als sich ergänzende Planungsinstrumente eingesetzt werden. Der kantonale Richtplan definiert die Stossrichtungen der gewünschten räumlichen Entwicklung und legt das Siedlungsgebiet abschliessend fest. Die regionalen Richtpläne konkretisieren und ergänzen die Festlegungen des kantonalen Richtplans und stellen dabei die überkommunale Abstimmung sicher. Die nachgelagerten Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung dienen der räumlichen und inhaltlichen Präzisierung sowie der Schaffung von (Grundeigentümer-)Verbindlichkeit. Die Planungen der unteren Stufen haben dabei denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 PBG). Eine an der Nachhaltigkeit ausgerichtete Raumentwicklung fordert ein Planungsverständnis, das auch dem Gegenstromprinzip einen grossen Stellenwert gibt und über den Sachbereich Siedlung und die jeweilige Planungsstufe hinausgeht. Mit dem Gegenstromprinzip ist die Berücksichtigung räumlicher Bedürfnisse unterer Planungsstufen in den übergeordneten Planungen gemeint. Die Festlegung eines Vorhabens im kantonalen Richtplan dokumentiert, dass die räumliche Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Aufgaben des Kantons stattgefunden hat und dass der politische Prozess – Anhörung der betroffenen Planungsträger, Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Auflage, Beratung und Festsetzung durch den Kantonsrat – erfolgreich durchlaufen wurde. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen.

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- *Räumlich:* Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- *Organisatorisch:* Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- *Politisch:* Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Mittel, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans hat gezeigt, dass zunächst eine Verständigung über die erwünschte räumliche Entwicklung erforderlich ist, bevor entsprechende Festlegungen in den Planungsinstrumenten getroffen werden können. Diese Lösungsfindung muss frühzeitig erfolgen und sollte nicht erst

im Rahmen der einschlägigen hoheitlichen Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren angegangen werden.

Im Siedlungsgebiet braucht es die Auseinandersetzung und Einigung über die erwünschte räumliche Entwicklung vorab in Gebieten, die für die künftige Gesamtentwicklung des Kantons eine Schlüsselrolle einnehmen und deren Potenziale deshalb aus überkommunaler Sicht umfassend untersucht werden sollten. Der kantonale Richtplan sieht deshalb vor, dass für Gebiete mit besonderem städtebaulichem Potenzial, grossem Koordinations- und Handlungsbedarf und einer hohen Dichte an öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalem Interesse fachübergreifende Gebietsplanungen zu erarbeiten sind (vgl. Pt. 6.1 des kantonalen Richtplans). Beispiele für solche Gebiete sind das Hochschulgebiet Zürich Zentrum, der nationale Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich, oder das Kasernenareal in der Stadt Zürich.

Für jede Gebietsplanung sind ein geeignetes Verfahren, z. B. eine Testplanung oder ein Workshopverfahren, und das zu bearbeitende Gebiet festzulegen. Dabei ist der sachgerechte Einbezug der Planungsträger aller Stufen sowie massgeblicher Akteure wie Infrastrukturträger, Grundeigentümer- und Investorenschaft sicherzustellen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden bleiben dabei gewahrt. Im Rahmen solcher Gebietsplanungen sind folgende Gesichtspunkte aufzuzeigen:

- Flächenbedarf aller Beteiligten
- erforderliche Massnahmen zur Verkehrsbewältigung
- gestalterische Aufwertung des Gebiets
- Struktur der Bebauung und erforderliche Massnahmen zur Gewährleistung der Freiraumversorgung
- weitere Umsetzungsschritte

Die Ausarbeitung von Gebietsplanungen stützt sich auf fachspezifische Grundlagen im Sinne von Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Es gibt Gebietsplanungen ohne ausdrücklichen Auftrag aus dem Richtplan. Sie sind in ihrer Aufgabenstellung und in ihrem Umfang ähnlich den Gebietsplanungen mit richtplanerischem Auftrag. Auch die Vielfalt der einbezogenen Akteure sowie die Auswirkungen der Vorhaben sind ähnlich. Beispiele sind die Gebietsplanung Bassersdorf, Dietlikon, Wangen- Brüttisellen, die Gebietsplanung Airport-Region oder die Gebietsplanung Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt. Diese Gebietsplanungen wurden von mehreren Städten und Gemeinden oder auch Institutionen durchgeführt, um insbesondere für schwierige und anspruchsvolle Situationen gemeinsame Lösungswege zu finden. Auch bei dieser Form von Gebietsplanungen ist das Ergebnis eine Verständigungsgrundlage zwischen allen beteiligten Projektpartnerinnen und Projektpartnern, die einer erfolgreichen Umsetzung des geplanten Vorhabens dient. Die Ergebnisse, die aus Gebietsplanungen ohne Auftrag aus dem kantonalen Richtplan bzw. ohne Auftrag des Regierungsrates hervorgehen, werden in der Regel nicht in den kantonalen Richtplan übergeführt.

Im Rahmen von Gebietsplanungen besteht die Möglichkeit, Entwicklungsvorstellungen unter Einbezug von verschiedenen Akteuren zu erarbeiten und die für die Umsetzung nötigen Schritte miteinander zu vereinbaren. Insbesondere bei fehlenden oder widersprüchlichen Vorstellungen über die erwünschte räumliche Entwicklung unterstützen Gebietsplanungen als Prozess die Lösungsfindung. Eine besondere Herausforderung stellt sich auch dann, wenn kantonale Fachplanungen in ein bestehendes räumliches und soziales Umfeld auf Ebene von Städten und Gemeinden eingebettet werden sollen. Gebietsplanungen sind fachübergreifend und partnerschaftlich angelegt, koordinieren angedachte Einzelvorhaben und machen Synergien nutzbar. Sie sind hilfreich, um bei sehr umfangreichen, anspruchsvollen Vorhaben die erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten, die für den Erfolg einer späteren Umsetzung und Akzeptanz der eingebundenen Akteure wesentlich sind.

Zu den Partnerinnen und Partnern gehören Städte und Gemeinden, kantonale und kommunale Fachstellen, Dritte wie Institutionen oder Unternehmen sowie das mit der Federführung betraute Amt. Gemeinsam wird festgelegt, ob eine Stabstelle eingerichtet wird und Planungsteams beauftragt werden sollen. Der Einbezug weiterer Expertinnen und Experten erweist sich oft als förderlich für den angestrebten gemeinsamen Lernprozess und die Lösungsfindung. Der Kostenteiler für eine solche Gebietsplanung richtet sich nach der jeweiligen Interessenlage der Projektpartnerinnen und Projektpartner.

Ergebnis einer Gebietsplanung ist eine Vorstellung über die erwünschte räumliche Entwicklung im Sinne eines Zukunftsbildes, das von den Beteiligten getragen wird. Es ist wichtig, dass die Schritte, die zur Erreichung der vereinbarten Ziele erforderlich sind, benannt, den entsprechenden Akteuren zugewiesen und mit einem Zeithorizont zur Umsetzung versehen werden. Meist liegt das Ergebnis in Form eines Masterplans vor, der neben einem Handlungsprogramm auch die wichtigsten Grundsätze und Eckwerte, die im Prozess erarbeitet wurden, festhält. Ein Masterplan ist kein hoheitliches Planungsinstrument, sondern eine gemeinsame Verständigungsgrundlage der Projektpartnerinnen und Projektpartner, die in ihrer Verantwortung stehenden Planungsinstrumente und Vorhaben umzusetzen.

Während im Handlungsprogramm als Teil des Masterplans dargestellt wird, wer zu welchem Zeitpunkt für den entsprechenden Umsetzungsschritt verantwortlich ist, zeigen die Grundsätze und Eckwerte den Rahmen auf, innerhalb dessen die Vorhaben umgesetzt werden sollen. Diese Grundsätze und Eckwerte werden von den Projektpartnerinnen und Projektpartnern gemeinsam festgelegt. Die Tiefenschärfe der Festlegungen kann in Abhängigkeit der Bedeutung der Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung unterschiedlich ausfallen. Andere Formen, die als Ergebnis einer Gebietsplanung erarbeitet werden, sind Entwicklungsstrategien, Syntheseberichte oder Zielbilder.

Bei einigen Gebietsplanungen ist es sinnvoll, die Bevölkerung in die Lösungssuche einzubeziehen. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Gebietsplanung Chance Uetikon in Uetikon a. S. Erstmals in ausgeprägter Form hat eine Mitwirkung bei der Gebietsplanung Kasernenareal in Zürich stattgefunden. In welcher Form, mit

welchem Zweck und zu welchem Zeitpunkt die Bevölkerung einbezogen wird, ist zwischen den Projektpartnerinnen und Projektpartnern abzustimmen. Sie legen dabei fest, ob der Einbezug der Bevölkerung aktiv (Mitwirkung im Prozess) oder passiv (Informationsveranstaltungen ohne Mitwirkung) stattfinden soll. Hierbei spielt neben den Zielsetzungen und Fragestellungen des gemeinsamen Vorhabens auch das Ausmass, in dem die örtliche Bevölkerung betroffen ist, eine wichtige Rolle. Alle Gebietsplanungen haben zum Ziel, die bestehenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume in schwierigen und komplizierten Situationen aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Damit können tragfähige Ergebnisse für die Beteiligten und Betroffenen erarbeitet werden, die sich umsetzen lassen.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Entwicklung des baulichen Bestands verändert Städte und Gemeinden sowie die Landschaftsräume. Eine wichtige Aufgabe der Raumplanung ist es, diese Entwicklung qualitativ mitzugestalten. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden. Welche Qualitäten jeweils den Bedürfnissen der Gemeinden und ihrer Bevölkerung entsprechen, kann in der Regel nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ermittelt werden. Die gemeinsame Durchführung des Planungsprozesses, wie er in Gebietsplanungen angelegt ist, kann gewährleisten, dass die Kompetenzen der beteiligten Akteure, insbesondere auch der beteiligten Städte und Gemeinden gewahrt bleiben. Gebietsplanungen sind in den letzten Jahren zu einem wichtigen Bestandteil der Raumplanung geworden. Die Einhaltung des Gegenstromprinzips und die Wahrung der Autonomie aller beteiligten Städte und Gemeinden sind dabei für die Raumplanung zentral. Gebietsplanungen sind deshalb nicht darauf angelegt, als Top-down- oder Bottom-up-Prozess durchgeführt zu werden.

Im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren verschiedene fachübergreifende Gebietsplanungen durchgeführt. Sie zeichnen sich aufgrund der anspruchsvollen Aufgabenstellung und der Vielfalt der beteiligten Akteure durch einen sehr grossen Koordinations- und Handlungsbedarf aus. Sie bieten allen Projektpartnerinnen und Projektpartnern die Möglichkeit, sich mit ihren Interessen und Entwicklungsvorstellungen einzubringen und Lösungen zu erarbeiten. Ein Planungsansatz, der die verschiedenen Vorstellungen und Interessen nicht in den Prozess der Lösungssuche integriert, hat sich für die Umsetzung der Ergebnisse nicht bewährt. Auch werden Planungsansätze, die von oben herab durchgesetzt werden, von den Projektpartnerinnen und Projektpartnern abgelehnt. Aus Gebietsplanungen entstehen tragfähige Lösungen, weil sie den Interessenausgleich frühzeitig fördern und die Ergebnisse gemeinsam im Prozess erarbeitet werden.

Die Umsetzung der Vorhaben erfolgt meist über einen längeren Zeitraum. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig Planungssicherheit und Verbindlichkeit zu schaffen, beispielsweise indem die Entwicklungsabsichten in die Richtplanung einfließen. Je nach Thema und Problemstellung wird festgelegt, auf welcher Stufe der Richtplanung Festlegungen getroffen werden. Die beteiligten Städte und Gemeinden sind sehr eng in diesen Prozess eingebunden. Sie wirken mit, in welchem Umfang und auf welcher Stufe der Richtplanung Festlegungen getroffen

werden. Ihre Kompetenzen in der Nutzungsplanung sind von zentraler Bedeutung. Sie bleiben vor diesem Hintergrund gewahrt. Einer Beschneidung durch die kantonale Richtplanung wird mit dem erläuterten Vorgehen vorgebeugt.

Zu Frage 3:

Ein bewährtes Vorgehen, um zu guten Lösungen zu gelangen, ist die Durchführung von Workshopverfahren oder Varianzverfahren unter mehreren Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern. Das Ziel dieser Verfahren besteht darin, die beste und zweckmässigste Lösung zu finden. Dies bedeutet nicht, dass es eine Gewinnerin oder einen Gewinner des Verfahrens geben muss. Zu den Varianzverfahren gehören Testplanungen, Studienaufträge oder Architekturwettbewerbe. Workshopverfahren und Varianzverfahren sind den ordentlichen Verfahren wie dem Nutzungsplanverfahren, Quartierplanverfahren, Gestaltungsplanverfahren oder Bewilligungsverfahren vorgelagert. Sie werden durchgeführt, um aus mehreren Varianten und Szenarien das beste Ergebnis zu erzielen.

Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, die durch offene Aufgabenstellungen und interaktive Prozesse gekennzeichnet sind. In Testplanungen wird geprüft, ob die konkreten Nutzungsvorstellungen für ein Gebiet mit den vorhandenen Rahmenbedingungen umsetzbar sind. Architekturwettbewerbe eignen sich, um Entwürfe für eine Aufgabenstellung zu erhalten, in der das Raumprogramm und die Nutzung der zu planenden Gebäude festgelegt sind. Workshopverfahren eignen sich wie Studienaufträge für die Bearbeitung offener Aufgabenstellungen.

Testplanungen wurden und werden in Gebietsplanungen als Verfahrensform sehr häufig angewendet. Für die betroffenen Gebiete sind dabei immer schon konkrete Nutzungsvorstellungen vorhanden, aber die Frage, wie und ob sie unter den vorhandenen Rahmenbedingungen umsetzbar sind, ist nicht geklärt. In diesem Sinne wird den Testplanungen ein hoher Stellenwert beigemessen.

Zu Fragen 4–7:

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Gebietsplanungen aufgeführt, die in den letzten Jahren im Kanton Zürich unter massgeblicher Mitwirkung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) durchgeführt wurden, zurzeit durchgeführt werden und vorgesehen sind. Weil Testplanungen eine Verfahrensform sind, die in Gebietsplanungen angewendet wird, um zu einer Lösung zu gelangen, sind sie in der Spalte Verfahren aufgeführt. In dieser Spalte sind auch die Workshopverfahren und weitere Verfahrensformen als Bestandteile von Gebietsplanungen aufgeführt. In der Spalte «Auftrag» wird dargestellt, welche Gebietsplanungen aufgrund eines Auftrags aus dem kantonalen Richtplan durchgeführt worden sind, welche Gebietsplanungen vom Regierungsrat beauftragt worden sind sowie alle Gebietsplanungen, die aus einem Auftrag von Städten und Gemeinden oder weiteren Akteuren entstanden sind. Ferner wird aufgeführt, ob das Ergebnis im kantonalen Richtplan festgehalten ist. Dies trifft vor allem auf Gebietsplanungen zu, die eine ausdrückliche Grundlage im kantonalen Richtplan haben. Gebietsplanungen werden durch die kantonalen Fachstellen, die Standortgemeinden und Weitere, beispielsweise Institutionen oder Dritte, gemeinsam finanziert. Insgesamt beträgt der Anteil des ARE an den Kosten aller nachfolgend aufgeführten Gebietsplanungen rund 2,4 Mio. Franken.

Gebietsplanung Resultat und Status	Verfahren	Auftrag	Kosten in Mio. Fran- ken
Flugplatzareal Dübendorf, Erarbeitung Synthesebericht abgeschlossen	Testplanung ohne Beteiligung der Bevölkerung im kantonalen Richtplan festgehalten	Auftrag des Regierates, Ergebnis im kantonalen Richtplan festgehalten	1,25
Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich, Dübendorf, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Studienauftrag ohne Beteiligung der Bevölkerung im Ergebnis im kantonalen Richtplan festgehalten	Auftrag des Regierates, Ergebnis im kantonalen Richtplan festgehalten	0,56
Hochschulgebiet Zürich Zentrum, Erarbeitung Masterplan und kantonaler Gestaltungsplan abgeschlossen	Mehrere Testplanungen mit Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Quartiervereine	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis im kantonalen Richtplan festgehalten	9,75
Universität Zürich-Irchel, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Testplanung ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	1,24
ETH Hönggerberg Zürich, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Testplanung mit abschliessender Informationsveranstaltung für Quartier	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	unbekannt, Kosten von der ETH getragen
Kasernenareal Zürich, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Workshopverfahren mit Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,7
Sihlquai Zürich, Erarbeitung Entwicklungsstrategie abgeschlossen	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,07

Gebietsplanung Resultat und Status	Verfahren	Auftrag	Kosten in Mio. Fran- ken
Hochschulstandort Wädenswil, Erarbeitung Entwicklungsstrategie Start 2018	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,06
Bildungs- und Forschungszentrum Agrovot-Strickhof Lindau-Eschikon, Erarbeitung kantonalen Gestaltungsplan abgeschlossen	Architekturwettbewerb ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis im kantonalen Richtplan festgehalten	0,19
Hochschulstandort Winterthur, Erarbeitung Entwicklungsperspektive abgeschlossen	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,06

Uster-Volketswil, Er- arbeitung Masterplan abgeschlossen	Er- Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag in Abstimmung mit Regionen und Gemeinden, Ergebnis teilweise im kantonalen Richtplan festgehalten	0,15
Entwicklungsstrategie Oberglatt-Niederhasli- der Niederglatt, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag in Abstimmung mit Region und Gemeinden, Ergebnis nicht im kantonalen Richtplan festgehalten	0,3
Bassersdorf, Dietlikon, Wangen-Brütisellen, Erarbeitung Zielbild mit Handlungsprogramm abgeschlossen	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag in Abstimmung mit Region und Gemeinden, Ergebnis nicht im kantonalen Richtplan festgehalten	0,21
Landschaftsraum Eich, MitGlattal, Erarbeitung Masterplan Start 2018	Studienauftrag, wirkung noch offen	Auftrag der Gemeinden, Ergebnis derzeit nicht für kantonalen Richtplan vorgesehen	noch offen
Airport-Region, Erarbeitung ohne Beteiligung der Bevölkerung abgeschlossen	Testplanung Synthesebericht ligung	Auftrag in Abstimmung mit Region und Gemeinden, Ergebnis nicht im kantonalen Richtplan festgehalten	0,55
Gebietsplanung Resultat und Status	Verfahren	Auftrag	Kosten in Mio. Franken
Zürich Lengg, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Testplanung mit Ein- bezug von Vertreterinnen und Vertretern der Quartiervereine	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,81
CU Uetikon am See, Masterplan und Planungsrecht in Erarbeitung	Studienauftrag mit Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag des Regierungsrates, Ergebnis nicht für kantonalen Richtplaneintrag vorgesehen	2,1
Planen und Bauen am Zürichsee, Synthesebericht in Erarbeitung	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag der Baudirektion, Ergebnis soll auch im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,48
Psychiatrische Universitäts- klinik (PUK) Rheinau, Erarbeitung Masterplan abgeschlossen	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, Ergebnis soll im kantonalen Richtplan festgehalten werden	0,05
Unteres Tösstal, Master- plan in Erarbeitung der	Workshopverfahren ohne Beteiligung der Bevölkerung	Auftrag in Abstimmung mit Regionen und Gemeinden im Tösstal, Ergebnis derzeit nicht für kantonalen Richtplaneintrag vorgesehen	0,08

Masterplan Höri – Studienauftrag mit Siedlungsqualität trotz Quartierfluglärm, Erarbeitung Synthesebericht und Gestaltungsplan abgeschlossen	Einbezug des vereinsdes Flughafenfonds, Ergebnis nicht im kantonalen Richtplan festgehalten	Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion und des Flughafensfonds, Ergebnis nicht im kantonalen Richtplan festgehalten	0,5
Nutzungskonzept Hot Spots Erholung Thur, ohne Umsetzung als Grundlage für Revisiion des regionalen Richtplans in Erarbeitung	Hot Workshopverfahren der Bevölkerung	Auftrag in Abstimmung mit Region und Gemeinden, Ergebnis derzeit nicht für kantonalen Richtplan vorgesehen	0,06

In der Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich Zentrum und in der Gebietsplanung CU-Areal sind auch die Kosten für die Schaffung des Planungsrechts und ein mehrjähriger Prozess eingerechnet, deshalb sind die aufgeführten Beträge im Vergleich zu den anderen Gebietsplanungen höher. Die Gebietsplanungsverfahren sind massgeschneiderte Verfahren, die sich in Umfang und Dauer sowie Einbezug Dritter erheblich unterscheiden. Dies wird nachfolgend an der Gebietsplanung CU-Areal in Uetikon a. S. aufgezeigt, die sich durch mehrere Besonderheiten kennzeichnet. Insbesondere die langjährige Nutzung des Areals als Produktionsort für Dünger und andere chemische Produkte erfordert vertiefte Abklärungen betreffend die Belastung des Bodens und die schützenswerten Gebäude in Bezug auf Schadstoffe. Die Kosten für diese und weitere Abklärungen sind im aufgeführten Betrag enthalten. Eine weitere Besonderheit der Gebietsplanung ist die Durchführung eines breit angelegten Mitwirkungsprozesses der Bevölkerung von Uetikon a. S., aber auch der Nachbargemeinden und der Region. Kanton und Gemeinde haben sich gemeinsam für die Durchführung des Mitwirkungsprozesses, der von einem externen Büro begleitet wird, entschieden. Die Kosten für diesen Prozess sind ebenfalls eingerechnet. Dies führt dazu, dass neben den Kosten, die für die Durchführung des Studienauftrags aufgewendet werden, weitere Ausgaben anfallen, was sich entsprechend in der Höhe des aufgeführten Betrags auswirkt. Die Gebietsplanung CU-Areal wird vom Kanton Zürich und der Gemeinde Uetikon a. S. gemeinsam durchgeführt. Beiden gehört das Grundstück zu je 50% und beide Projektpartner teilen sich die Kosten. Auf dem Areal soll eine neue Mittelschule für 1500 Schülerinnen und Schüler entstehen. Der Kanton Zürich reagiert so auf die steigenden Schülerzahlen in den kommenden Jahren an den Mittelschulen. Aufgrund der Grösse des Areals sind weitere Nutzungen neben der neuen Mittelschule vorgesehen. Ziel der Planung ist es, bis Anfang 2021 zusammen mit allen betroffenen Akteuren von Gemeinde, Region und Kanton Vorstellungen über eine sinnvolle künftige Nutzung des Areals zu entwickeln und über das dazu erforderliche eigentümerverbindliche Planungsrecht zu verfügen.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): In einer sehr langen und wortreichen Einleitung versucht der Regierungsrat die Zunahme der Testplanungen zu legitimieren. Er zieht dabei in seiner Argumentation Artikel 2 der Raumplanungsverordnung des

Bundes heran. Dieser Artikel bezieht sich auf die Planung raumwirksamer Tätigkeiten der Behörden und gibt für die aufgeworfenen Fragen nicht den geeigneten Aufhänger.

Wir haben im Kanton Zürich ein vom Parlament erlassenes Bau- und Planungsgesetz, gestützt darauf, gibt es eine kantonale Verordnung. Testplanungen oder Gebietsmanagements sind darin nicht vorgesehen. Wir bestreiten nicht, dass sie fachlich auch zu guten Ergebnissen führen können. Nichtsdestotrotz geht der Blick für das grosse Ganze bei diesem Verfahren eben gerne verloren. Und vor allem erfüllt diese projekt-orientierte Raumplanung den Anspruch übergeordneter Richtplanung nicht, sondern greift tief in die Planungshoheit von Regionen und Gemeinden ein. Zudem ist zu bezweifeln, dass das hochgelobte Gegenstromprinzip zu raumplanerisch grossen Würfeln führt. Nicht von ungefähr scheitern so entstandene Lösungen, wenn es um die Finanzierung geht, gerne bei den zuständigen Organen. Natürlich sollen nachgelagerte Ebenen bei Planungsprozessen angehört werden. Richtplanung ist und soll aber ein Top-down-Prozess sein, in welchem die grossen Leitlinien, die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, festgelegt werden. Es ist ein strategisches Instrument. Ob die Raumplanung des Kantons Zürich nach strategischen Kriterien erfolgt, welche im Parlament festgelegt werden, darf bezweifelt werden.

Der Gesamtrichtplan ist heute ein sehr ins Detail gehendes Dokument, in welches immer wieder scheinbar unbedeutende Veränderungen einfliessen, welche nicht stufengerecht sind. Sie bilden aber ein Einfallstor für den Kanton, um regionale und kommunale Planungen bis ins Detail vorzugeben. An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass der Richtplan nicht Gesetzescharakter hat, sondern lediglich für die Behörden bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten verbindlich ist. Noch geht das Gesetz, gehen verfassungsrechtlich und gesetzlich verbriefte Rechte, vor.

Teilrevision um Teilrevision riskieren wir Stückwerke. Pflanzte man Mosaikstücke in einen Richtplan ein, die ihn von unten nach oben beeinflussen, findet man allenfalls für die lokale Situation eine gute Lösung. Wie sich das aber in die langfristigen und übergeordneten Ziele einbettet, ist alles andere als garantiert. Es mag durchaus sein, dass einzelne Fachleute im ARE (*Bundesamt für Raumentwicklung*) den Überblick noch haben, für das zuständige Parlament, für uns, wird es immer schwieriger. Die Gefahr, dass sich gut organisierte, lokale Gruppen über Gebühr Gehör verschaffen – und das Problem kennen wir –, ist nicht von der Hand zu weisen.

Auch die vielbeschworene Mitsprache der Bevölkerung ist nicht wirklich gegeben. Die Workshops und Testplanungen finden überkommunal unter Einbeziehen einzelner Behördenmitglieder und mit viel internen und externen Fachleuten statt. Die Bevölkerung genehmigt zwar nachgeordnet allfällige Änderungen der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans, an der Entstehung ist sie selten effektiv dabei, zumindest nicht in ihrer ganzen Breite.

Das Vorgehen ist aber auch demokratiepolitisch problematisch, wenn interessierte Kreise selektiv zu solchen Verfahren eingeladen werden oder an solchen Verfahren teilnehmen können. Ich möchte jetzt nicht das Beispiel Kaserne zitieren; das haben wir heute Morgen behandelt (*KR-Nr. 259/2019*). Ich bringe ein

anderes, verständliches Beispiel, auch wenn es momentan von einer Staatsebene tiefer organisiert wird, sehen wir heute bei dem Projekt, das es früher oder später auf dem Tisch des Kantons landen wird – nicht auf deinem Tisch, aber auch beim Kanton: Es geht um die Bellerivestrasse. Die Stadt Zürich organisiert für den Raum Bellerivestrasse ein Workshopverfahren. Eingeladen sind verschiedenste Kreise aus der lokalen Bevölkerung, netterweise auch das lokale Gewerbe. Nicht eingeladen sind dagegen die Hauptnutzenden der Strasse, Bevölkerung und Wirtschaft des rechten Seeufers, also jene, die dieser Strasse erst ihre Daseinsberechtigung geben. Am Schluss wird die Stadt dem Kanton eine Bestvariante vorschlagen, welche naturgemäss keine übergeordneten Interessen berücksichtigt. Das ist klassische Nimby-Politik, also «not in my backyard»-Politik.

Wir bedauern, dass der Antwort der Regierung kein Bekenntnis zum strategischen Charakter der Richtplanung entnommen werden kann und fordern den neuen Baudirektor (*Regierungsrat Martin Neukom*) auf, diesem Aspekt künftig vermehrt Nachachtung zu verschaffen, so, wie es die von uns erlassenen Gesetze vorsehen. Besten Dank.

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren): Die Raumplanung im Kanton Zürich hat mit dem Wachstum der Bevölkerung im Kanton Zürich eine gesamtheitliche neue Bedeutung erhalten. In den lokalen Behörden, ja sogar auch in der Bevölkerung, ist die enorme Bedeutung des kantonalen Richtplans angekommen. Dies akzentuiert sich umso mehr an jenen Orten, wo grosse Planungsänderungen anstehen.

«Der kantonale Richtplan definiert die Stossrichtung der gewünschten räumlichen Entwicklung und legt das Siedlungsgebiet abschliessend fest», Zitat aus der Regierungsratsantwort vom 9. Januar 2019 zu dieser Interpellation. Darin wird klar die Flughöhe des kantonalen Richtplanes umschrieben. Das Siedlungsgebiet wird abschliessend festgelegt. Alles andere soll in einem richtungsweisenden Rahmen definiert werden. Das Ausfüllen und die Gestaltung innerhalb dieses Rahmens erfolgen in den nachkommenden Schritten.

Mit dem Gegenstromprinzip werden die räumlichen Bedürfnisse unterer Planungsstufen bereits in die übergeordneten Planungen konkret miteinbezogen. In diesem Vorgehen wird noch einmal unterschieden, in welcher Art und Weise die Bevölkerung miteinbezogen werden soll – oder vielleicht sogar überhaupt nicht. Wie alles in unserer schönen Welt hat alles seine Vor- und Nachteile. Die Problematik in dieser Sache ist, dass der Kantonsrat nach vorgehender Beratung in den Kommissionen, dem jeweiligen Eintrag im kantonalen Richtplan zustimmt oder nicht. In gewissen Fällen ist es sicherlich von Nutzen, wenn eine solch tiefe Abklärung getätigt worden ist. Es besteht aber auch die grosse Gefahr, dass man die Flughöhe des kantonalen Richtplans bereits in der vorberatenden Kommission verliert und somit den regionalen Gestaltungsspielraum einschränkt. Bedenken wir zusätzlich, dass von der ersten Beratung eines möglichen kantonalen Richtplaneintrags bis zu deren Umsetzung vor Ort Jahre vergehen. Aus diesem Grunde sind die Bedenken der Interpellanten durchaus nachvollziehbar.

Theres Agosti (SP, Turbenthal): Wir danken für die Antwort des Regierungsrates. Die Raumordnung muss immer aus grossräumiger und kleinräumiger Perspektive betrachtet werden. Die Verständigung über die erwünschte räumliche Entwicklung muss daher im Dialog zwischen den Planungsträgern aller Stufen geführt werden. Es braucht kantonale Strategien. Der Regierungsrat muss sich intensiv mit zukunftsgerichteter und nachhaltiger Raumentwicklung befassen. Ich erwarte daher gespannt neue Richtlinien der Regierungspolitik, insbesondere muss dort die Querschnittsfunktion der Raumpolitik ersichtlich sein. Es ist nicht angebracht, von einem Bottom-up-Prozess zu sprechen, wie dies die Interpellanten machen. Die Verfahren der Anhörung und Beratung haben das Ziel der breit abgestützten Lösungsfindung. Wir halten das Subsidiaritätsprinzip hoch. Umso mehr hat der Kanton die wichtige Aufgabe der Abstimmung der Richtplanungen. Partizipative Prozesse frühzeitig und sachgerecht einzuleiten hilft, die Auswirkung von Vorhaben abzuschätzen. Abzuschätzen sind die Auswirkungen auf Raum, soziales Umfeld und Umwelt. Das öffentliche Interesse ist mit adäquaten Mitwirkungsverfahren zu wahren und zu fördern.

Die SP nimmt die Antwort des Regierungsrates zur Kenntnis. Danke.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Eigentlich ist es ja ziemlich spannend, dass wir diese Interpellation gerade heute nach dieser Richtplan-Debatte behandeln. In seinem Votum hat Marc Bourgeois gesagt, es geht nicht darum, lokalen Interessensgruppe irgendwie eine Plattform zu bieten, diese aufzunehmen. Also, genau das nicht zu machen, was wir heute beim Tägernauer Holz gemacht haben. Weiter hat er gesagt, der Richtplan soll sich auf die oberste Stufe konzentrieren und diesen Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nicht-Baugebiet stärken. Heute haben wir mit den Kompostieranlagen und den Biogasanlagen hier drin genau das Gegenteil beschlossen. Wir haben gesagt, lass uns doch das Kulturland überbauen, es erscheint uns sinnvoller, als dies im Baugebiet zu realisieren. Ich glaube, das zeigt eigentlich so ein bisschen diese Schwierigkeiten. Wenn wir das anschauen, sind wir mit den Grundsatzaussagen, die Marc Bourgeois getroffen hat, auch sehr einverstanden. Ja, wir sollten wieder ein bisschen zurückfinden zu einer stufengerechteren Raumplanung. Wir sind sicher nicht immer auf der idealen Flughöhe. Ich habe hierfür vor einigen Monaten eine Motion (*KR-Nr. 194/2019*) eingebracht, respektive vor einigen Monaten wurde diese Motion hier drinnen abgelehnt, die genau das erreichen wollte, die genau wieder zurück wollte auf eine bessere Stufengerechtigkeit bei der Raumplanung. Dass wir nicht jedes Detail im Richtplan festschreiben, sondern, dass wir das auf die untergeordnete Ebene verschieben. Diese Motion wurde auch von der FDP abgelehnt. Es zeigt sich also, eigentlich wollen Sie lieber mit einer Interpellation ein bisschen rumspritzen und dumm herumsprechen, aber an einer Lösung sind Sie nicht wirklich interessiert, denn sonst hätten Sie sich anders eingebracht.

Wenn ich den Richtplan des Kantons Zürich anschau, dann teile ich aber diese Einschätzung; es gibt bessere Lösungen. Inhaltlich ist der Richtplan im Kanton Zürich nicht schlecht, aber, wenn ich die Form auf der formellen Ebene anschau, dann gibt es Kantone, die machen es definitiv besser als der Kanton Zürich, und

es wäre schön, wir könnten in diese Richtung arbeiten. Dazu bräuchten wir aber nicht irgendwie eine Interpellation, die wir irgendwie im luftleeren Raum diskutieren und irgendwelche schöne Grundsätze präsentieren, die wir vor einer Stunde beziehungsweise vor zwei Stunden nicht eingehalten haben, sondern wir bräuchten konkrete Massnahmen. Hier wäre ich also interessiert daran, wenn von der FDP Lösungsvorschläge kämen, anstatt einfach eine Interpellation.

Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich): Die Raumentwicklung im Kanton Zürich ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden. Grundsätzlich müssen alle Planungen den Planungen der übergeordneten Stufen entsprechen. Andererseits müssen aber auch die kommunalen Bedürfnisse auf der regionalen und kantonalen Ebene berücksichtigt werden. Ein solcher Austausch zwischen den verschiedenen Ebenen ist also notwendig und wünschenswert. Gerade im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung kommt der inneren Entwicklung bestehender Siedlungsgebiete eine bedeutende Rolle zu. Es geht also nicht nur um die simple Zuteilung neuer Flächen auf der grünen Wiese, sondern darum, die inneren Reserven klug weiterzuentwickeln. Dadurch sind wir immer häufiger mit komplexen städtebaulichen Problemstellungen konfrontiert, deren Lösungen eben nicht offensichtlich sind, und in dicht besiedelten Gebieten zahlreiche Akteure berücksichtigt werden müssen. Deshalb muss viel mehr koordiniert, kooperiert und kommuniziert werden – und das zwischen allen Ebenen. Die daraus folgenden Aufgaben sind anspruchsvoll und lassen sich oft nicht mehr mit formellen Verfahren lösen wie etwa mit der Zonenplanung.

Hier können Instrumente wie die Testplanung eine sehr wertvolle Alternative sein, die bei besonders komplexen Aufgabenstellungen zum Zug kommt. Verschiedenste Fachleute, Planungsträger aller Stufen sowie betroffene Grundeigentümer, Investoren und teilweise auch Vertreterinnen aus der Bevölkerung arbeiten eng zusammen. Sie diskutieren und vergleichen Vorschläge, kombinieren Lösungen so lange, bis sich eben ein gangbarer und realisierbarer Weg herauskristallisiert, bei dem die Bedürfnisse aller Player berücksichtigt werden.

Aus solchen Planungsprozessen resultiert schliesslich eine langfristige Planungsperspektive, und es ist sinnvoll, dass man diese planungsrechtlich festschreibt beispielsweise durch einen Eintrag im Richtplan, um Planungssicherheit zu schaffen. Diese ist nicht nur für den Kanton und die Gemeinden, sondern insbesondere auch für die betroffenen Grundeigentümer wichtig, umso mehr, als die Realisierung komplexerer Vorhaben oft Jahrzehnte dauert. Es ist also wichtig, dass alle Beteiligten sich möglichst verbindlich darauf einigen, wohin der Prozess zielt. Testplanungen und andere kooperative Planungsinstrumente beschneiden somit keineswegs die Kompetenzen der Gemeinden. Vielmehr wird damit ermöglicht, dass sich alle relevanten Akteure – also auch die Gemeinden – an einen Tisch setzen und schwierige Aufgaben gemeinsam lösen und meistern. So lässt sich eine kooperative und lösungsorientierte Raumplanung betreiben. Dies gelingt vor allem dann, wenn der Planungsprozess danach nicht ausgebremst wird, sondern konsequent auch die nötige Planungssicherheit hergestellt wird. Der Kanton kann und

soll hier einen Beitrag dazu leisten, damit auf die immer komplexer werdenden räumlichen Herausforderungen die besten Lösungen gefunden werden kann.

Regierungsrat Martin Neukom: Die Interpellanten bemängeln die Stufengerechtigkeit der Raumplanung. Und sie bemängeln vor allem in ihrem Text die Workshops. Das finde ich doch recht speziell. Wenn ich hier lese, was sie in ihrer Interpellation schreiben: «Die Resultate dieser Workshops fliessen dann in Syntheseberichte, welche als Meinung der betroffenen Bevölkerung dargestellt werden. Weit schlimmer: Immer häufiger fliessen die Testplanungen- und Workshopresultate in die Richtplanung ein.» Natürlich. Das ist der Sinn. Das ist der Sinn der Sache. Und das ist, was wir Gegenstromprinzip nennen. Der Regierungsrat lehnt es ab, eine ganz sture Top-down-Richtplanung zu machen. Wir veranstalten Workshops, laden die betroffene Bevölkerung ein und hören uns an, was sie zu sagen hat. Was soll denn daran falsch sein? Wir machen Politik für die Bevölkerung und nicht zum Selbstzweck. Also, ich finde es sehr, sehr sonderbar, wenn bemängelt wird, dass man Workshops macht und versucht, die Bevölkerung einzubeziehen, um gute Lösungen zu finden. Wir müssen ja erst ermitteln, welche Bedürfnisse die Leute haben. Wir machen keine Politik für uns selber.

Man muss auch sagen, dass dieses Vorgehen Erfolg hat. Sie haben es beim Hochschulgebiet «Zürich Zentrum» gesehen. Da gab es zahlreiche Workshops und intensive Verhandlungen mit jenen, die gegen die grossen Planungen Einsprachen eingereicht haben. Nach ganz langen und zähen Verhandlungen und vielen Workshops hat man es geschafft, dass restlos alle Einsprechenden ihre Einsprachen zurückgezogen haben. Damit hat man vermutlich einige Jahre gewonnen. Auch sind die Leute jetzt viel zufriedener mit dem Resultat. Das ist doch gute Politik. Das Gleiche findet auch beim Kasernenareal statt. Man hat Workshops durchgeführt, die Bevölkerung eingeladen, um ihre Bedürfnisse herauszufinden. So hat man einen Richtplaneintrag und einen Masterplan erstellt, der möglichst den Bedürfnissen entspricht. Also, jede Firma würde so vorgehen, wenn sie ein Produkt lancieren möchte. Hier verstehe ich Ihre Haltung gar nicht.

Und das dritte Beispiel ist die CU (*Schweizer Chemieunternehmen*) in Uetikon. Auch da sind schon Projekte gescheitert, die einfach top-down waren. Da hat man einfach versucht, irgendein bestimmtes Projekt durchzubringen. Man ist gescheitert. Jetzt haben Kanton und Gemeinde zusammen ein Projekt aufgelegt und mit intensiven Workshops und mit der Bevölkerung einen Vorschlag ausgearbeitet, der, meiner Meinung nach, sehr gute Chancen hat durchzukommen. Also, dieser Ansatz ist erfolgreich.

Marc Bourgeois, ich verstehe nicht ganz, warum Sie das so stark kritisieren. Wenn es um Beispiele geht, dann bringen Sie ein Beispiel aus der Stadt Zürich. Ja, ist Ihnen denn keines aus dem übrigen Kanton Zürich eingefallen? Dann haben Sie gesagt, gut organisierte Gruppen hätten viel Einfluss. Ja, bravo. Dem sagt man Politik. Die gut organisierten Gruppen haben immer mehr Einfluss. Also, ich denke, der HEV (*Hauseigentümerverband*) ist eine gut organisierte Gruppe der Hauseigentümer und hat dadurch mehr Einfluss. Also, das ist grundsätzlich legitim und gehört meiner Ansicht nach zur Politik.

Sie sehen in dieser Tabelle (*in der Interpellations-Antwort*): Wir machen sehr, sehr viele Gebietsplanungen. Es ist durchaus interessant, sie sich anzuschauen. Die Tabelle ist relativ lang; sie reicht von Hochschulgebieten bis zum Innovationspark (*in Dübendorf*), von der Universität Zürich Irchel, der ETH Höggerberg, das Kasernenareal bis zum Sihlquai Zürich. Also, wir machen sehr, sehr viele solche Testplanungen und Gebietsplanungen. Das hat sich grundsätzlich bewährt. Sie fragen nach den Kosten? Natürlich, das kostet etwas. Wenn man alles zusammenzählt sind wir bei 2,4 Millionen Franken. Sie können auch sagen, es wäre natürlich viel günstiger, wenn der Baudirektor einfach alleine bestimmen würde, was, wo, wie gebaut wird, ohne jede Testplanung, dann könnte man sich diese 2,4 Millionen Franken sparen. Das ist natürlich eine verlockende Vorstellung. Aber ich glaube, es ist gescheiter, wenn man die Bevölkerung miteinbezieht. Das war die Haltung des vorherigen Baudirektors (*Altregierungsrat Markus Kägi*), und es ist auch die Haltung des jetzigen Baudirektors, weil wir für die Bevölkerung bauen und nicht für uns. Natürlich kann man nie alle glücklich machen, aber wir können versuchen, so gut es geht zu ermitteln, was die Bedürfnisse der Bevölkerung sind, und denen – so gut es geht – gerecht zu werden. Wir versuchen das auszutariieren. Ich glaube, diese 2,4 Millionen Franken, die wir hier investieren – das ist übrigens weniger als ein Promille der Bausumme –, sind gut investiertes Geld, um gute Lösungen zu finden. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Interpellant hat seine Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist damit erledigt.